

AMTSBLATT

des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen und der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay.

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

Sitz: 91781 Weißenburg i. Bay. - Bahnhofstraße 2
Telefon: 09141/902 - 0 - Telefax: 09141/902 - 108
E-Mail: Poststelle.Lra@Landkreis-WUG.de
Internet: www.Landkreis-WUG.de

Servicezeiten im Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen nach vorheriger Terminvereinbarung zu folgenden Zeiten:

Montag–Freitag	7.30 - 12.00 Uhr
Montag–Dienstag	13.30 - 16.00 Uhr
Donnerstag	13.30 - 17.30 Uhr

Stadt Weißenburg i. Bay.

Marktplatz 19
Postfach 569
Telefon: 0 91 41 / 9 07 - 0
Telefax: 0 91 41 / 9 07 - 138

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr
in dringenden Fällen:

Mo. - Do. 14.00 - 16.00 Uhr

Einwohnermelde- u. Passamt:

Mo. u. Di. 8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

Mi. 8.00 - 12.00 Uhr

Do. 8.00 - 12.00 Uhr

14.00 - 18.00 Uhr

Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Internet: www.weissenburg.de

E-Mail: stadt@weissenburg.de

Druck und Verlag: Buch- und Offsetdruckerei Braun & Elbel GmbH & Co. K. G., Weißenburg i. Bay., Wildbadstraße 16, Tel. 0 91 41 / 85 90 90

Nr. 10

Erscheint jeden Samstag

12. März 2022

INHALTSVERZEICHNIS:

38 10. Sitzung des Kreistages am Montag, den 14.03.2022

39 Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Gebiet des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen

40 S Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStr.WG)

41 S Bekanntmachung der Stadt Weißenburg

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen

38 10. Sitzung des Kreistages am Montag, den 14.03.2022

Am Montag, den 14.03.2022, findet um 14:00 Uhr in der Stadthalle der Stadt Gunzenhausen, Isle-Platz 1, 91710 Gunzenhausen eine Sitzung des Kreistages mit folgender Tagesordnung statt:

Öffentliche Sitzung

1. Kreishaushalt 2022

2. Besetzung des Jugendhilfeausschusses; Änderung bei den Mitgliedschaften für die katholische Kirche

3. Bekanntgaben

Nichtöffentliche Sitzung

Schutz- und Hygienemaßnahmen: 3G-Regel

Um die Teilnehmer/innen der Veranstaltung bestmöglich vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus zu schützen, besteht während der Sitzung in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske. Des Weiteren gilt für alle Teilnehmer/innen die 3G-Regel (geimpft, genesen oder PCR-Test oder Schnelltest, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. In begründeten Ausnahmefällen besteht vor Ort die Möglichkeit der Durchführung eines Selbsttests unter Aufsicht). Die bekannten Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln sind im Übrigen einzuhalten.

Im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen gibt es verschiedene Testmöglichkeiten. Eine Übersichtskarte aller Corona-Testmöglichkeiten im Landkreis finden Sie unter folgendem Link: www.landkreis-wug.de/corona-testmoeglichkeiten

Bei einem aktuellen positiven Testergebnis oder einer angeordneten Quarantänemaßnahme ist Ihre Teilnahme an der Sitzung nicht zulässig. Bei einem begründeten Verdacht sollten Sie ebenfalls zu Hause bleiben. Sie sollten telefonisch Ihren Hausarzt kontaktieren und das weitere Vorgehen abklären. Ist die Arztpraxis telefonisch nicht erreichbar, rufen Sie den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 an.

39 Verordnung des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen über Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Gebiet des Landkreises Weißenburg-Gunzenhausen

Taxitarifordnung

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen erlässt aufgrund des § 51 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes - PBefG - vom 21.03.1961 (BGBl. I, S. 241) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 08.08.1990 (BGBl. I, 5.1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16.04.2021 (BGBl. I, S. 322) und § 15 Abs. 1 Nr. 4 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. S. 184), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 14.12.2021 (BayMBl. Nr. 902) folgende

Verordnung

zur Festsetzung der Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Taxitarifordnung):

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Taxitarifordnung gilt für den Gelegenheitsverkehr (Personenbeförderung mit Kraftfahrzeugen, die nicht Linienverkehr ist) mit Taxen durch Unternehmer, die ihren Betriebssitz im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen haben.
2. Der Pflichtfahrbereich umfasst die Gebiete der Landkreise Weißenburg-Gunzenhausen, Ansbach, Roth, Eichstätt und Donau-Ries (§ 47 Abs.4 PBefG).
3. Innerhalb der Landkreise Weißenburg-Gunzenhausen, Ansbach, Roth, Eichstätt und Donau-Ries (Pflichtfahrbereich) besteht Beförderungspflicht (§ 22 PBefG).
4. Für Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches ist ein Beförderungsentgelt gemäß § 2 zu fordern.

§ 2 Beförderungsentgelt im Pflichtbereich

1. Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus:
 - a) Mindestfahrpreis
 - b) Kilometerpreis (Entgelt für die gefahrene Wegstrecke)
 - c) Zeitpreis
 - d) Zuschlägen
2. Der Mindestfahrpreis beträgt 4,40 €. In diesem Preis ist eine Fahrleistung im Wert von 0,20 € eingeschlossen. Dies entspricht einer Wegstrecke von 80,00 m und einer Zeit von 18 Sekunden.
3. Der Kilometerpreis beträgt für alle Anfahrten, Ziel- und Rundfahrten
 - a) bis km 5,000 2,50 € (0,20 € = 80,00 m)
 - b) ab km 5,001 2,10 € (0,20 € = 95,24 m)und wird in Schalteinheiten von 0,20 € berechnet.
4. Der Zeitpreis beträgt 0,20 € je 18 Sekunden (40,00 € je Stunde). Er wird während des Fahrauftrages (Leerfahrt z. B. Anfahrt oder Auftragsfahrt ohne Personen) bei verkehrsbedingter und kundenbedingter Unterschreitung der Umschaltungsgeschwindigkeit (13,7 km/h) fällig.
5. Beim Einsatz von
 - Kombitaxis (bei überwiegendem Gepäcktransport) wird ein Zuschlag von 8,-- €
 - Großraumtaxis (ab dem 5. Fahrgast) wird ein Zuschlag von 8,-- € erhoben.
6. Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung (Erledigung von Aufträgen oder Beförderung von Sachen) gelten die vorstehenden Beförderungsentgelte entsprechend.
7. Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller den durch die Anfahrt entstan-

denen Fahrpreis, mindestens jedoch den Grundpreis, zu entrichten.

- Das Beförderungsentgelt ist gleichmäßig zu erheben, es darf nicht über oder unterschritten werden.

§ 3 Abweichende Beförderungsentgelte

- Bei Beförderungen über den Pflichtfahrbereich hinaus ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt mit dem Fahrgast frei zu vereinbaren. Das vereinbarte Entgelt darf jedoch das nach § 2 zu berechnende Entgelt für den im Pflichtbereich gelegenen Streckenanteil nicht unterschreiten.

Kommt eine Vereinbarung mit dem Fahrgast nicht zustande, gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte (§ 2) als vereinbart.

- Von den in § 2 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (insbesondere zur Kranken- und Schülerbeförderung) sind nur mit Genehmigung der Behörde zulässig.
- Bei Auftragsfahrten (§ 2 Abs. 6) kann, wenn die Dienstleistung eine Nebenleistung einschließt, neben dem Beförderungsentgelt ein zusätzliches Entgelt für die Besorgung vereinbart werden.

§ 4 Fahrpreisanzeiger

- Fahrten im Pflichtfahrbereich sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen. Dies gilt nicht bei Fahrten im Sinne des § 3 Abs. 2.
- Es dürfen nur geeichte Fahrpreisanzeiger benutzt werden (§ 28 BQKraft). Der Fahrpreisanzeiger ist so anzubringen, dass der Fahrgast den angezeigten Beförderungspreis jederzeit leicht ablesen kann. Bei Dunkelheit ist der Fahrpreisanzeiger zu beleuchten.
- Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist das Beförderungsentgelt nach den zurückgelegten Kilometern anhand des Wegstreckenzählers zu ermitteln.
- Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so sind für die gesamte Wartezeit 0,35 € je Minute zu berechnen.
- Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 5 Abrechnung und Zahlungsweise

- Bargeldlose Zahlung durch Kredit- oder Debitkarten muss auf Wunsch des Fahrgastes angenommen werden. Der Unternehmer hat die Akzeptanz von mindestens zwei verschiedenen, im Geschäftsverkehr üblichen Kreditkarten zu gewährleisten.

Keine Annahmepflicht besteht, wenn der Fahrgast auf Verlangen des Fahrers nicht seine Identität durch Vorlage eines amtlichen Ausweispapiers nachweist. Die Personenbeförderung darf nicht durchgeführt werden, wenn ein funktionsfähiges Abrechnungssystem oder Abrechnungsgerät vor Fahrtbeginn nicht zur Verfügung steht.

- Die Regelung aus Nr. 1 gilt nicht, wenn das Unternehmen die bargeldlose Zahlung aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, verweigern muss. Das Unternehmen ist zur unverzüglichen (innerhalb von drei Werktagen) Wiederherstellung der Zahlungsmöglichkeiten im Sinne der Nr. 1 verpflichtet. Auf Antrag kann das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen das Unternehmen von der Verpflichtung aus Nr. 1 vorübergehend befreien, soweit eine unverzügliche Wiederherstellung nachweislich ausgeschlossen ist. Das Fahrpersonal hat die Fahrgäste vor Fahrtantritt über den Hinderungsgrund oder über die Befreiung nach Satz 3 zu informieren. Die Ausnahme genehmigung nach Satz 3 ist den Fahrgästen auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.
- Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrbereiches kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.
- Der Fahrer muss während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,-- € wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
- Verlangt ein Fahrgast eine Quittung über das Beförderungsentgelt, ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Ordnungsnummer sowie des Namens des Unternehmers und der Betriebssitzadresse zu erteilen.

§ 6 Allgemeines

- Ein Beförderungsanspruch besteht nur innerhalb des Pflichtfahrbereiches. Auf die Durchführung von Auftragsfahrten (§ 2 Abs. 6) besteht je doch kein Anspruch.
- Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können; auf § 13 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr - BOKraft - wird insofern verwiesen.

- Bei Verunreinigung des Fahrzeuges werden vom Fahrer die vom Unternehmer dafür festgesetzten Reinigungskosten erhoben; weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

§ 7 Sonstige Pflichten

- Das Auf- und Abladen des Gepäcks hat der Taxifahrer vorzunehmen.
- In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen (§ 10 BQ-Kraft).
- Alle Bediensteten eines Taxiunternehmens sind mit dieser Verordnung vertraut zu machen und zu ihrer Beachtung anzuhelfen.
- Sofern der Fahrgast nichts anderes bestimmt, hat der Fahrer den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei denn, dass ein anderer Weg verkehrs- oder preisgünstiger ist und mit dem Fahrgast vereinbart wird (§ 38 BOKraft).

§ 8 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Absatz 1 Ziffer 4 und Absatz 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 14.03.2022 in Kraft. Eine Ausnahme hiervon betrifft die Regelung aus § 5 Nr. 1 und 2, welche erst zum 01.06.2022 wirksam wird. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung für den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen vom 01.01.2020 außer Kraft.

Weißenburg i. Bay., den 08.03.2022

Manuel Westphal, Landrat

Stadt Weißenburg i. Bay.

40 S Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStr.WG)

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Teileinziehung Fl.-Nr. 787/2, Gemarkung Weißenburg (Seilergäßchen); Einziehung der Widmungsbeschränkung „Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge“

BEKANNTGABE

Mit Beschluss des Stadtrats der Stadt Weißenburg i. Bay. vom 28. Oktober 2021 wird mit Wirkung von einem Tag nach dieser Bekanntmachung die Widmungsbeschränkung „Verkehrsverbot für Kraftfahrzeuge“ für die Ortsstraße „Seilergäßchen“ (Fl.-Nr. 787/2, Gemarkung Weißenburg) auf einer Gesamtlänge von 0,200 km gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG eingezogen.

Die Einziehungsabsicht wurde im Amtsblatt vom Nr. 44 vom 06. November 2021 bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Weißenburg i. Bay.) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit www.vgh.bayern.de.
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Hinweis:

Die Verfügung sowie die Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden im Neuen Rathaus der Stadt Weißenburg i. Bay., Marktplatz 19, Dienststelle Straßenverkehrsbehörde, Erdgeschoss, Zimmer C 03, eingesehen werden.

Weißenburg i. Bay., den 12.03.2022

Jürgen Schröppel, Oberbürgermeister

41 S Bekanntmachung der Stadt Weißenburg

Das Verbrennen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Großen Kreisstadt Weißenburg i. Bay. darf nur in der Zeit vom 15. März bis 15. Mai und vom 1. Oktober bis 30. November erfolgen. Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 8.00 Uhr bis längstens 18.00 Uhr zulässig.

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.

Bei starkem Wind darf kein Feuer angezündet werden oder auch unterhalten werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist.

Das Feuer ist ständig von mindestens zwei Personen zu überwachen. Geeignetes Gerät zum Löschen des Feuers ist bereitzuhalten.

Es gibt immer wieder Klagen, dass mit den holzartigen Gartenabfällen auch Abfall, Papier, gestrichenes Holz etc. verbrannt werden. Diese fallen nicht unter diese Verordnung und dürfen nicht verbrannt werden.

Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit erheblicher Geldbuße belegt werden.

Als Alternative bei der Beseitigung von Zweigen und Ästen wird noch auf die Möglichkeit des Häcksels und des nachfolgenden Kompostierens hingewiesen.

Auch ist eine Abgabe der holzartigen Abfälle jeden ersten Samstag im Monat in der Zeit von 09.00 - 12.00 Uhr auf dem ehemaligen Schuttplatzgelände am Lehenwiesenweg möglich.

Weißenburg i. Bay., den 12.03.2022

Jürgen Schröppel, Oberbürgermeister